



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2012 bis 30.09.2012

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 129 neue Petitionen erhalten. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 49 Petitionen abschließend behandelt worden, davon eine Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenem Verfahren. Von den 49 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er zwei Petitionen (4,1 %) im Sinne und 11 (22,4 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 33 Petitionen (67,3 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Drei Petitionen (6,2 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Vom 23. bis 25. September 2012 haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses an der Tagung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Erfurt zu einem Erfahrungsaustausch teilgenommen.

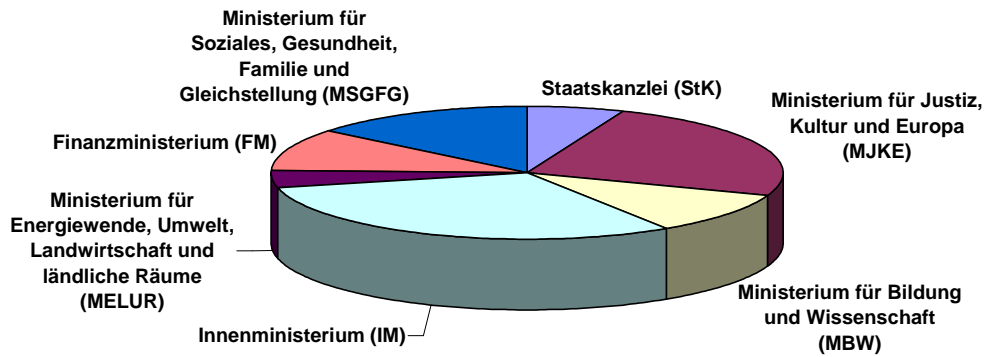
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	9
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	2
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	12	0	1	5	6	0	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	5	0	1	1	3	0	0
Innenministerium (IM)	15	0	0	1	14	0	0
Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume (ME-LUR)	2	0	0	1	1	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	0	0	3	2	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	7	0	0	3	3	1	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	49	0	2	11	33	3	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L143-17/1694**
Dithmarschen
Medienwesen;
Rundfunkgebührenbefreiung
- Mit ihrer zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleiteten Petition regt die Petentin an, Zweitwohnungen, die aus beruflichen Gründen gehalten würden, von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien. Sie ist der Auffassung, dass nicht zusätzlich belastet werden solle, wer schon Kosten auf sich nehme, um zu arbeiten.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Staatskanzlei um Stellungnahme zu der Petition gebeten und sie anschließend beraten. Im Ergebnis spricht der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus. Die von der Petentin kritisierten Rundfunkgebühren tragen wesentlich zur Finanzierung des durch den Rundfunkstaatsvertrag geregelten Auftrags zur Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei. Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird ab 2013 ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag eingeführt. Die Staatskanzlei betont, dass dieser Rundfunkbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anknüpfe. Grundsätzlich sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung politisch über die Finanzierungsart durch den Gesetzgeber zu entscheiden. Die Landesgesetzgeber haben mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrages von ihrer Entscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht.
- Soweit die Petentin die Beitragserhebung für beruflich genutzte Zweitwohnungen kritisiert, betont die Staatskanzlei, dass die Kostenpflicht auch für Zweitwohnungsinhaber notwendig sei, um den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Anstalten decken zu können. Dieser Finanzbedarf werde in seiner Höhe von einer vom Staat unabhängigen Kommission festgestellt.
- Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Bewertung.
- 2 **L143-17/1720**
Lübeck
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag
- Der Petent wendet sich gegen die Einführung des pauschalierten Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2013. Weil er keinen Fernseher besitze und das Fernsehen nicht nutze, wolle er dafür auch keine Gebühren bezahlen. Zur Begründung führt er weiter aus, dass er mit der Qualität der Programme nicht einverstanden sei und Gagen von Moderatoren und Schauspielern zum Teil als ungerechtfertigt hoch ansehe.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis spricht der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten finanzieren sich im Wesentlichen über Rundfunkgebühren, die deren Unabhängigkeit gewährleisten sollen. Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird ab 2013 ein geräteunabhängiger

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/67 Ostholstein Sonstiges; Beschwerdewesen	<p>Rundfunkbeitrag eingeführt. Die Staatskanzlei betont, dass dieser Rundfunkbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anknüpfe. Grundsätzlich sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung politisch über die Finanzierungsart durch den Gesetzgeber zu entscheiden. Die Landesgesetzgeber haben mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrages somit von ihrer Entscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht.</p> <p>Soweit der Petent geltend macht, er nutze das Fernsehen nicht, betont die Staatskanzlei, dass die geräteunabhängige Beitragspflicht, die unter anderem an das Innehaben einer Wohnung anknüpfe, notwendig sei, um den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch künftig decken zu können. Dieser Finanzbedarf werde in seiner Höhe von einer vom Staat unabhängigen Kommission festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Höhe von Moderatoren- und Schauspielergagen macht die Staatskanzlei darauf aufmerksam, dass es sich bei Gagenvereinbarungen um rein privatrechtliche Verträge handle, durch die öffentlich-rechtliche Belange nicht berührt würden, sodass sich die Landesregierung einer Bewertung enthalte. Auch der Petitionsausschuss ist nicht befugt, privatrechtliche Verträge zu bewerten. Die vom Petenten beispielgebend monierten Honorarzahungen an eine Moderatorin sind im Rahmen eines solchen Vertrages erfolgt und wurden nicht über Rundfunkgebühren finanziert.</p> <p>Dem Petenten wird zu seiner näheren Information die Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in Neustadt. Zum wiederholten Male wendet er sich dagegen, dass ihm ohne Begründung die Freiheit entzogen werde. Er fordert seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Darüber hinaus moniert er, dass der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein auf seine diesbezügliche Beschwerde nicht geantwortet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug verweist der Petitionsausschuss auf die dem Petenten zugegangenen Beschlüsse des Petitionsausschusses zu den Petitionsverfahren L146-16/1972, L142-17/192, L142-17/1219 sowie L146-17/1346.</p> <p>Die Staatskanzlei bestätigt, dass ein Schreiben des Petenten an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein eingegangen sei, das zur weiteren Veranlassung an das zuständige Justizministerium weitergeleitet worden sei. Der Ausschuss weist darauf hin, dass dem Petenten durch das diesbezüglich von ihm vielfach kontaktierte Justizministerium bereits mitgeteilt worden ist, dass weitere Eingaben mit dem Ziel der Entlassung aus dem Maßregelvollzug nach der durch das Ministerium erfolgten abschließenden Prüfung nicht mehr</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

beantwortet werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L141-17/1376
Niedersachsen
Kunst und Kultur | <p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss und beanstandet, dass eine Anmeldung der Stadt Friedrichstadt zum UNESCO-Weltkulturerbe nicht erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die weiteren Eingaben des Petenten, mit denen er seine Anregung, dass Friedrichstadt für das UNESCO-Weltkulturerbe angemeldet werde, noch einmal unterstreicht, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2004 einstimmig beschlossen hat, die Landesregierung zu bitten, sich bei der Kultusministerkonferenz und der UNESCO für die Aufnahme der Stadt Friedrichstadt auf die Welterbeliste der UNESCO einzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung der im Petitionsausschuss beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine weitere Empfehlung an das Ministerium. Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Verfahrensweise des Ministeriums sind nicht ersichtlich.</p> <p>Soweit die Petition den kommunalen Bereich der Stadt Friedrichstadt betrifft, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleisten, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Abschließend weist der Petitionsausschuss ausdrücklich darauf hin, dass Eingaben, deren Inhalt bereits schon einmal Gegenstand der Beratungen im Ausschuss war, unzulässig sind.</p> |
| 2 | L146-17/1431
Lübeck
Strafvollzug;
Vollzugslockerungen | <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er moniert, dass für ihn kein Vollzugsplan erstellt und er nicht im offenen Vollzug untergebracht werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des damaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage der Justizvollzugsanstalt Lübeck die Anzahl der Gefangenen, für die Vollzugspläne zu erstellen sind, derart hoch sei, dass nicht bei jedem Gefangenen eine zeitnahe Erstellung möglich sei. Da im Vollzugsplan unter anderem die Art der Unterbringung, die Zuweisung eines Arbeitsplatzes oder Maßnahmen festgehalten werden, die aus Sicht der Anstalt für ein zukünftiges straffreies Leben erforderlich sind, wertet der Petitionsausschuss ebenso wie die Justizvollzugs-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>anstalt die Situation für mehr als misslich. Der Ärger des Petenten ist auch für ihn nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss, dass die angespannte Situation nicht zu einem Stillstand der Rechtspflege geführt habe. Der Petent sei von der Zugangsabteilung auf die Station G I und von dort nach Erprobung in der Aufschlussregelung und Bewährung in diesen Freiräumen innerhalb des Vollzuges auf die Station G III verlegt worden. Dort werde ihm unter anderem freizügiger Aufschluss gewährt. Auch habe ihm eine Arbeit zugewiesen werden können, der er regelmäßig nachgehe. Schließlich sei am 9. Mai 2012 der Vollzugsplan erstellt und dem Petenten bekanntgegeben worden.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten begehrten Verlegung in den offenen Vollzug vermerkt der Petitionsausschuss, dass die Justizvollzugsanstalt verpflichtet sei, schnellstmöglich nach der Stellung zum Strafantritt gemäß § 10 Strafvollzugsgesetz zu prüfen, ob die Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug aus Sicht der Anstalt vorliege. Diese Prüfung sei innerhalb einer Woche erfolgt. Die Stellungnahme legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der einschlägigen Vorstrafen und der hohen Rückfallgeschwindigkeit auch während der Strafaussetzung zur Bewährung sowie des von dem Petenten selbst gesehenen Behandlungsbedarfs hinsichtlich seiner Betrügereien Befürchtungen des Missbrauchs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten. Eine Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug liege danach nicht vor.</p>
3	<p>L146-17/1500 Hamburg Strafvollzug; ärztliche Versorgung</p>	<p>Der Petent ist Sohn eines Strafgefangenen. Er moniert, dass sich der gesundheitliche Zustand seines Vaters seit Haftantritt aufgrund mangelnder und fehlerhafter Behandlung seitens des Anstaltsarztes massiv verschlechtert habe. Aufgrund von Personalmangel in der Justizvollzugsanstalt erfolgten notwendige Folgeuntersuchungen unregelmäßig. Er begehrt die Zuerkennung des Freigängerstatus für seinen Vater.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt intensiv auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Zur Klärung des Sachverhalts hat er eine Stellungnahme des damaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass der Vater des Petenten die ihm zustehende angemessene medizinische Versorgung erhalten. Eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes aufgrund seiner Inhaftierung sei nicht ersichtlich. Neben der notwendigen medikamentösen Behandlung sei auch die Durchführung der von fachärztlicher Seite empfohlenen Kontrollen und stationären Behandlungen garantiert.</p> <p>Von Fällen, in denen aus Sicherheitsgründen der ansonsten regelmäßig praktizierte Aufschluss entfallen müsse, sei auch der Vater des Petenten betroffen. Der Ausschuss ist darüber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-17/1510 Bulgarien Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>in Kenntnis gesetzt worden, dass ihm in Abweichung von der Regel, dass sich nicht arbeitende Gefangene während der regulären Arbeitszeit im Verschluss befänden, Gelegenheit gegeben werde, sich aufgrund seines Gesundheitszustandes auch in dieser Zeit außerhalb des Hafttraumes aufzuhalten.</p> <p>Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es hinsichtlich einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung die Möglichkeit gebe, bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer gemäß § 57 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 StGB einen Antrag auf Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt, bei Geltendmachen besonderer Umstände bereits zum Halbstrafenzeitpunkt zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Inhaftierte zwischenzeitlich im offenen Vollzug untergebracht ist. Er begrüßt die hiermit verbundene Verbesserung seiner persönlichen Situation.</p> <p>Der Petent begehrt vom Land Schleswig-Holstein die Rückerstattung von rund 9.500 DM. Im Jahr 1993 seien anlässlich seiner Abschiebung nach Bulgarien von der Polizei Elmshorn insgesamt 14.450 DM beschlagnahmt worden. Von dieser Summe habe er circa 5.000 DM für seine Abschiebung leisten müssen. Den Rest wolle er erstattet bekommen, weil er legal in Deutschland gearbeitet habe. Zudem sei er ungesetzlich verhört und verurteilt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihm vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration, des Finanzministeriums und des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss kann dem Petenten nicht behilflich sein, die im Jahr 1993 beschlagnahmten 9.500 DM zurückzuerhalten. Der Verbleib beziehungsweise die Verwendung des nach Abzug der Abschiebekosten beschlagnahmten Bargeldes kann nach fast 20 Jahren nicht mehr nachvollzogen werden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass aufgrund des Zeitablaufs keinerlei Unterlagen mehr vorhanden sind.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass die ausländerrechtlichen Unterlagen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist im Jahr 2005 vernichtet worden seien. Im Ausländerzentralregister sei der Vorgang ebenfalls gelöscht worden.</p> <p>Ebenso teilt das Finanzministerium mit, dass weder in der Steuerfahndungs- noch in der Vollstreckungsstelle Daten zu dem Fall vorhanden seien. Steuerstrafakten würden fünf Jahre aufbewahrt, Vollstreckungsakten drei Jahre. Im Hinblick auf die Festsetzungs- und Zahlungsverjährungsfristen wären etwaige steuerliche Vorgänge zudem längst vernichtet worden.</p> <p>Das Innenministerium hat ermittelt, dass das auf Anweisung des Finanzamtes wegen Steuerhinterziehung einbehaltene Geld von der Polizeidienststelle ordnungsgemäß an die Landesbezirkskasse abgeführt worden sei. Die polizeilich abgeschlossene Akte sei ebenfalls vernichtet worden. Zum Eingang des Geldes beim Finanzverwaltungsamt gebe es eben-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

falls keine Unterlagen mehr. Bei der Umstellung auf neue Datensysteme sei keine Übernahme der Daten aus Altsystemen erfolgt.

Eine Vernichtung der jeweiligen Akten nach Ablauf der Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden. Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten gerichtlichen Entscheidung merkt der Petitionsausschuss an, dass er aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung nicht befugt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.

- 5 **L146-17/1584**
Lübeck
Strafvollzug;
ärztliche Versorgung

Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und weist vielfältige Krankheitsbilder auf. Sie beschwert sich darüber, in der Haft nicht ausreichend medizinisch versorgt zu werden und dass sich ihr Gesundheitszustand hierdurch verschlechtert habe. Besonders kritisiert sie, dass sie nicht genügend Kanülen erhalte, um die durch ihre Diabetes bedingte notwendige Menge Insulin mit einer jeweils sauberen Nadel spritzen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen, denen unter anderem eine gutachterliche Stellungnahme einer beratenden Ärztin des Justizministeriums beiliegt, kann der Ausschuss die petitionsgegenständlichen Vorwürfe nicht bestätigen. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin im abschließenden Befundbericht des Zentralkrankenhauses Hamburg, in dem sie sich zum Haftantritt befand, unter den Voraussetzungen der regelmäßigen medizinischen Betreuung für haftfähig befunden worden sei. Anhand der Gesundheitsakte sei nachzuvollziehen, dass sie wöchentlich bei der Anstaltsärztin beziehungsweise im Lazarett vorstellig geworden sei. Ihr Blutzuckerwert sei seit Haftantritt sogar gefallen. Regelmäßig seien körperliche Untersuchungen sowie Blutdruck- und Laborkontrollen durchgeführt worden. Darüber hinaus hätten fachärztliche patientenbezogene Beratungen (Konsile) beispielsweise im Bereich der Kardiologie, Radiologie oder Diabetologie stattgefunden. Zur Erhöhung der körperlichen Aktivität sei der Petentin, die massiv übergewichtig sei, eine zweite Freistunde eingeräumt worden, die von ihr jedoch nur äußerst selten genutzt worden sei. Auch habe sie medizinisch dringend notwendige Maßnahmen abgelehnt. Während ihres gesamten Aufenthalts habe die Petentin jeweils neue Kanülen im Austausch gegen die gebrauchten erhalten. Diese Kanülen seien für den einmaligen Gebrauch bestimmt.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Petentin weiterhin ausreichend medizinisch versorgt wird und dass alle notwendigen Maßnahmen – ihr Einverständnis vorausgesetzt – ergriffen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/1585 Lübeck Strafvollzug; Haftaussetzung	<p>Die Petentin ist Strafgefängene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In ihrer Petition beschreibt sie ausführlich ihre diversen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Sie habe den Eindruck, dass sich die Vollzugsabteilungsleiterin nicht in erforderlicher Weise für eine Haftunterbrechung zur Durchführung einer medizinisch notwendigen Hüftoperation mit anschließender Rehabilitation eingesetzt habe. Ihrem Wunsch nach Durchführung der Operation in Neustadt/Holstein werde nicht entsprochen. Sie weigere sich, die Operation und die anschließende Rehabilitation im Zentralkrankenhaus Hamburg machen zu lassen, da sie hier damit rechnen müsse, den größten Teil des Tages unter Einschluss zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das am 22. Mai 2012 bereits abgeschlossene Petitionsverfahren aufgrund eines weiteren Schreibens der Petentin und des daraus resultierenden Ermittlungsbedarfs wieder aufgenommen. Zur Beratung wurde eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Petentin vor ihrer Verlegung auf der Station H V untergebracht gewesen sei. Dort würden vorrangig Inhaftierte untergebracht, die Sicherheits- oder Ordnungsverstöße begangen hätten oder aus anderen Gründen nicht für die Gemeinschaft geeignet seien. Der Aufenthalt dort werde nach zwei Monaten überprüft. Die Petentin sei aufgrund von Schwierigkeiten mit den Mitgefangenen, die durch ihr Verhalten und ihre Persönlichkeit bedingt seien, auch zu ihrem eigenen Schutz auf die weit niedriger belegte Untersuchungshaftstation verlegt worden. Diese habe gegenüber anderen Stationen eingeschränkte Aufschlusszeiten. Einen Dauereinschluss habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist sei die Petentin zurück auf die Station H IV verlegt worden.</p> <p>Hinsichtlich ihres Vorwurfs, sie werde wie eine Simulantin behandelt, führt das Justizministerium aus, dass die Petentin wiederholt Krankheitsbilder vorgegeben habe, die letztlich diagnostisch nicht hätten bestätigt werden können. Dies könnte bei ihr die irriige Empfindung ausgelöst haben, man glaube ihr ihre Symptome nicht mehr.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass Gnadengesuche nach einem Grundsatzbeschluss des Petitionsausschusses unmittelbar an das Justizministerium weitergeleitet werden, da das Gnadenrecht nach Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten zusteht. Dieser hat diese Befugnis auf das Justizministerium delegiert. Das Justizministerium ist in seiner Stellungnahme nicht auf den Wunsch der Petentin eingegangen, die Ablehnung ihres Gnadengesuchs zu überdenken. Daher bittet der Petitionsausschuss das Justizministerium darum, diesbezüglich der Petentin im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren direkt zu antworten und dem Ausschuss das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.</p>
7	L146-17/1648 Nordfriesland	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt seiner Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er führt Beschwerde darüber, dass die Gefangenen dieser Justizvollzugsanstalt im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Strafvollzug; Wahlrecht	<p>Jahr 2011 zur anstehenden Wahl des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck keine Wahlbriefe erhalten hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass in der Justizvollzugsanstalt Lübeck Informationsblätter zu anstehenden Wahlen gegen Unterschrift an die Gefangenen ausgegeben würden. Hierauf könne ein Antrag auf Zusendung von Briefwahlunterlagen gestellt und so an den jeweiligen Wahlen teilgenommen werden. Dem Petitionsausschuss liegt beispielhaft das Informationsblatt zur Landtagswahl in Schleswig-Holstein vor.</p> <p>Bezüglich der persönlichen Situation des Petenten nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass dieser nach mehrfacher Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde als staatenlos zu bezeichnen sei und ein Ausweisungstitel vorliege. Er werde zurzeit geduldet, könne aber nach jetziger Rechtslage zu keinem Zeitpunkt die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Aufgrund seines ausländerrechtlichen Status sei der Petent zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Schleswig-Holstein nicht wahlberechtigt, und daher habe die Aushändigung von Wahlunterlagen an ihn unterbleiben können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Anhaltspunkte für Beanstandungen erkennen.</p>
8	L146-17/1670 Lübeck Strafvollzug; Einschluss	<p>Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beschwert sich darüber, dass aufgrund von Personalmangel die Gefangenen laufend Einschluss erhielten. Auch sei noch immer kein Vollzugsplan für sie erstellt worden. Ihrem Wunsch nach Ausgang werde weiterhin nicht entsprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Hinsichtlich der verzögerten Vollzugsplanerstellung ist der Ausschuss darüber informiert, dass die Vollzugsplanergänzung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt Ende Februar habe stattfinden können, da die Gefangenenpersonalakte wegen einer Petition versandt gewesen sei. Zwischenzeitlich sei die Ergänzung erfolgt. Bezüglich des Wunsches der Petentin nach Vollzugslockerungen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L146-17/1543. Das Justizministerium teilt mit, dass sich zwischenzeitlich keine Änderungen zugunsten der Petentin ergeben hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass der Vorwurf der Petentin, dass im Frauenvollzug aufgrund von Personalmangel die Inhaftierten während der sonst üblichen Aufschlusszeiten unter Verschluss genommen würden, zutreffe. Dies erfolge, wenn für die fünf Stationen im Frauen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-17/1680 Lübeck Betreuungswesen	<p>vollzug an Wochentagen nur drei Bedienstete, am Wochenende nur zwei Bedienstete zur Verfügung stünden. Dieses sei im März 2012 elfmal und im April achtmal der Fall gewesen. Vor Anordnung eines Verschlusses werde alles versucht, um eine günstigere Personalsituation herstellen zu können. Beispielsweise würden andere Bereiche um Unterstützung gebeten. Eine derartige Unterstützung erfolge häufiger, sei aber nicht in ausreichendem Maße zu erlangen, da auch andere Vollzugsbereiche der Justizvollzugsanstalt Lübeck unter Personalmangel aufgrund eines erhöhten Krankenstandes zu leiden hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt sich aufgrund der regelmäßig an ihn herangetragen Kritik hinsichtlich des fortwährenden Personalmangels und des hohen Krankenstandes besorgt darüber, inwieweit angesichts dieser andauernden Situation das Vollzugsziel der Resozialisierung, das nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient, erreicht werden kann. Darüber hinaus hält er den auch von der Justizvollzugsanstalt selbst immer wieder als Ursache für einschränkende Maßnahmen wie Einschluss oder für Ablehnung von begleiteten Ausgängen angeführten hohen Krankenstand für besorgniserregend. Ihm ist bewusst, dass ein hoher Krankenstand für die diensttuenden Mitarbeiter zu einer noch erhöhten Belastung führt, was sich wiederum auf deren Gesundheit auswirken kann.</p> <p>Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit ein sehr eingeschränkter Personaleinsatz zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko aufseiten der Vollzugsbeamten führt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren zum einen um eine Einschätzung der aktuellen Situation sowie um eine Darstellung der bereits getroffenen als auch der geplanten Maßnahmen, um den dargestellten Missständen zu begegnen.</p> <p>Der Petent steht unter gesetzlicher Betreuung und befindet sich aufgrund seiner Alkoholsucht in einer Therapieeinrichtung. Infolge eigener Schmerzen sowie körperlicher und geistiger Einschränkungen der Mitpatienten im Zimmer äußert der Petent psychische Probleme und vereinzelt Suizidgedanken. Er begehrt die Verlegung in eine andere Einrichtung mit Einzelzimmer sowie die Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent anlässlich einer erneuten stationären Behandlung in das von ihm gewünschte Pflegeheim verlegt wurde. Der gesetzliche Betreuer habe zudem mitgeteilt, dass der Petent über die Verlegung hochofreut sei und sich bereits gut in das Haus integriert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Verlegung in die vom Petenten gewünschte Einrichtung. Vor diesem Hintergrund</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L142-17/1686 Plön Ausländerangelegenheit; Staatsangehörigkeit	<p>geht der Ausschuss davon aus, dass sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Kreisausländerbehörde und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Klärung. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass sich der Petent gegen eine Versagung der Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft für einen oder mehrere rumänische Staatsbürger wendet, ohne Einzelheiten oder Namen zu nennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration um Stellungnahme in der Petitionsangelegenheit gebeten. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist bei der für den Wohnort des Petenten zuständigen Ausländerbehörde kein Verwaltungsvorgang bekannt, auf den sich die Petition beziehen könnte.</p> <p>Hinsichtlich der verbindlichen Klärung des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft schließt sich der Petitionsausschuss daher der Empfehlung des Justizministeriums an den Petenten an, ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz beim Kreis Plön oder gegebenenfalls einer anderen zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde anzustreben. Ein solches Verfahren werde auf Antrag durchgeführt. Als Nachweis für das Bestehen der deutschen Staatsbürgerschaft könnten dabei Urkunden, Auszüge aus Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel dienen.</p>
11	L 2121-18/60 Lübeck Strafvollzug; Verlegung	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und bittet, die Aussetzung des Verschubs einer Mandantin wegen eines Gerichtsverfahrens aus einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt in eine Justizvollzugsanstalt in Süddeutschland zu erwirken. Die Betroffene sei nicht reisefähig, weil sie unter Platzangst leide, die mit Angst- und Panikattacken verbunden sei. Eine Verschlimmerung ihrer anderen Leiden drohe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Sachverhaltsermittlung kurzfristig eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa eingeholt und die Petition in seiner folgenden regulären Sitzung beraten. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Justizvollzugsanstalt die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, der Petitionsbegünstigten den Transport nach Traunstein zu ermöglichen, nachdem ihre Transportfähigkeit ärztlich bescheinigt wurde. Der Petitionsausschuss bestätigt die Auffassung des Berichterstatters im Petitionsverfahren, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Eilverfahrens zur Erwirkung einer Verschubaussetzung nicht vorgelegen haben.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der Transport der Petitionsbegünstigten komplikationslos und ohne Vorkommnisse zum geplanten Zeitpunkt erfolgt sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2121-18/63 Nordfriesland Gerichtswesen; Registereinsicht	<p>Der Petent regt die Schaffung einer kostenfreien Einsichtsmöglichkeit in die auf vier beziehungsweise einen Standort konzentrierten Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister in allen Amtsgerichten in Schleswig-Holstein an. Alternativ schlägt er die Schaffung eines kostenfreien Online-Zugangs vor. Ferner begehrt der Petent die Annahme von Schriftsätzen per E-Mail durch Gerichte, sofern diese einer eigenhändigen Unterschrift nicht bedürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Das Justizministerium teilt mit, dass die Anregung des Petenten hinsichtlich einer kostenfreien und ortsnahe Einsichtsmöglichkeit bei den Registergerichten bereits umgesetzt ist. Mit der Konzentration der Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister wurden an jedem Amtsgericht in Schleswig-Holstein Einsichtsplätze in Form von Auskunftsterminals eingerichtet. Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit der Registergerichte ist somit eine kostenfreie Einsicht für jede Bürgerin und jeden Bürger am ortsnächsten Amtsgericht zu den dortigen Geschäftszeiten möglich. Zugleich kann auch Einsicht in den elektronisch geführten Registerordner genommen werden.</p> <p>Die vom Petenten angeregte Annahme von Schriftsätzen per E-Mail durch Gerichte lehnt das Justizministerium für sämtliche gerichtliche Kontakte ab. Eine nicht verschlüsselte E-Mail sei theoretisch von jedem einsehbar und genüge den hohen Anforderungen an Integrität, Authentizität und Sicherheit in der Justiz nicht. Der Petitionsausschuss teilt die sicherheitsrelevanten Bedenken des Justizministeriums hinsichtlich der Übermittlung nicht verschlüsselter E-Mails. Zugleich begrüßt er, dass eine elektronische Kommunikation mit den Registergerichten, dem Landgericht Flensburg in Urheberrechtsangelegenheiten und allen Arbeitsgerichten bereits möglich ist. Die ausschließliche Kommunikation über den sicheren Übermittlungsweg des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) beziehungsweise zukünftig über die absenderbestätigte DE-Mail gewährleistet die bei sämtlichen gerichtlichen Kontakten notwendige Sicherheit. Vor dem geschilderten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss hinsichtlich des Begehrens des Petenten keinen Spielraum für eine Empfehlung in seinem Sinne.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L146-17/1695
Stormarn
Schulwesen;
Lehrplan | <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin regt an, bereits in unteren Klassenstufen neben Themen wie Energiesparen und Ernährung auch Rechtskunde zu unterrichten. Dieses könne einer effektiveren Prävention im Bereich der Jugendkriminalität dienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er begrüßt, dass in den schleswig-holsteinischen Lehrplänen das Thema „Recht“ auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern bereits Berücksichtigung findet.</p> <p>Der Stellungnahme des Bildungsministeriums ist zu entnehmen, dass in den Fachlehrplänen für die Grundschule und für die Sekundarstufe I jeweils ein fächerübergreifender Grundlagenteil vorangestellt sei, in dem die allgemeinen Prinzipien der Grundbildung verankert seien. Dieses Konzept solle den Schülerinnen und Schülern dazu verhelfen, soziale und gesellschaftlich relevante Kompetenzen zu erwerben. Ziel der Grundbildung sei es, sie zu einer Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben in Schule, Beruf und Gesellschaft zu befähigen. Die unterrichtliche Auseinandersetzung mit Kernproblemen wie Grundwerten oder Partizipation schaffe die Voraussetzung dafür, dass die Werteerziehung, insbesondere die Auseinandersetzung mit Fragen von Recht und Unrecht, fester Bestandteil des Unterrichts in den Schulen Schleswig-Holsteins sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält das Konzept einer fächerübergreifenden Vermittlung von Werten und Kompetenzen sowie der Herausbildung eines Bewusstseins der eigenen Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern für zielführender als die Einrichtung eines Schulfachs Rechtskunde. Selbstverständlich müssen junge Menschen lernen, dass gerade eine pluralistische Gesellschaft Regeln bedarf, die ein gedeihliches und friedliches Zusammenleben ermöglichen. Das isolierte Wissen um gesetzliche Normen und Strafen bei Verletzung derselben kann das Reflektieren von Regeln des Umgangs und Zusammenlebens von Menschen auf verschiedenen Ebenen und die damit verbundene Werteerziehung dabei nur ergänzen.</p> <p>Zur näheren Information bezüglich der Grundbildung stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.</p> |
| 2 | L146-17/1697
Lübeck
Aus- und Weiterbildung;
Berufsschulwesen | <p>Die Petentin begehrt, dass Fachhochschulabsolventen mit einer Ausbildung und mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Lehrer für Berufsschulen zugelassen werden. Derzeit werde von ihnen ein Master- beziehungsweise Universitätsstudium verlangt, obwohl sie ihrer Ansicht nach über bessere Voraussetzungen als Universitätsabsolventen verfügten, da</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sie neben theoretischem Wissen auch umfassende Praxiserfahrung vorweisen könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium bestätigt, dass Absolventen einer Fachhochschule die in § 22 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Es gebe in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Bewerberdichte verschiedene Möglichkeiten, auch ohne die erste Staatsprüfung in die Laufbahn des höheren Dienstes an berufsbildenden Schulen eingestellt zu werden. Jedoch würde sowohl für den Seiten- als auch für den Quereinstieg ein Studiengang in einem dringend benötigten Unterrichtsfach oder einer dringend benötigten Fachrichtung (Diplom/Magister/Master) vorausgesetzt.

Darüber hinaus verweist das Ministerium auf die aktuelle Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses an Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen in den Mangelfachrichtungen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik und Informationstechnik. Um Einstellungschancen für den Personenkreis der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplom (FH) oder Bachelor in einer dieser Fachrichtungen und mit guter Eignung für das Fach Mathematik zu schaffen, sei es im Zeitraum 1. August 2012 bis 31. Januar 2016 möglich, im Rahmen dieses Programms das Unterrichtsfach Mathe nachzustudieren. Bei Nachweis einer solchen Qualifikation wäre eine Berücksichtigung der Bewerbung für die Laufbahn als Studienrätinnen und -räte an Berufsbildenden Schulen mit Fachrichtung und Unterrichtsfach möglich und sehr aussichtsreich. Die dargestellte Maßnahme umfasse die parallel verlaufende Absolvierung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn der Studienrätinnen und -räte an Berufsbildenden Schulen und des Studiengangs „Master of Vocational Education / Lehramt an Beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“. Der Masterabschluss solle im Teilzeitstudiengang in drei Jahren erworben und anschließend das zweite Staatsexamen im letzten halben Jahr erreicht werden.

Die Einstellung in die Sondermaßnahme erfolge im befristeten Beschäftigungsverhältnis. Nach erfolgreichem Abschluss erfolge eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst. Informationen hierzu seien im Internetauftritt des Bildungsministerium nachzulesen (http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/StellenmarktSchule/Quereinstieg_und_Seiteneinstieg/QuerSeiteneinstiegInDenSchuldienst_node.html).

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Stellungnahme des Ministeriums die aktuelle Sach- und Rechtslage zutreffend wiedergibt. Aufgrund eines sich abzeichnenden Bedarfs an Lehrkräften an berufsbildenden Schulen beschließt der Petitionsausschuss, die Petition an den Bildungsausschuss abzugeben mit der Bitte, sich mit der inhaltlichen Frage, die mit der Petition aufgeworfen wird, zu befassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/7 Kiel Schulwesen; Gedenktafeln	<p>Der Petent hat die vorliegende Petition mit der Bitte um Unterstützung an alle Landtage gerichtet. Er möchte erreichen, dass an allen deutschen Schulen Gedenktafeln für alle Opfer des Nationalsozialismus in deren Umfeld angebracht werden. Damit verbunden werden sollten zum Beispiel schulische Projekte unter Einbindung von Zeitzeugen und Wissenschaftlern. Dies werde sich positiv auswirken, unter anderem auf die Entwicklung von gegenseitigem Respekt und Toleranz bei den Schülern. Der Petent wünscht sich einen anschaulicheren und eindringlicheren Unterricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Ebenso wie der Petent hält er es für wichtig, junge Menschen zu friedfertigem Miteinander zu erziehen. Diese Aufgabe ist nicht nur von den Eltern zu erfüllen. Auch die Schule muss hierzu einen Beitrag leisten.</p> <p>Das Bildungsministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Schulträger, in der Regel die Kommunen sowie die Schulverbände, nach § 48 Schulgesetz unter anderem für die Deckung des Schulbedarfs des Schulbetriebs zuständig und somit Ansprechpartner im Hinblick auf den Wunsch des Petenten, an Schulen Gedenktafeln für Opfer des Nationalsozialismus anzubringen, sind. Der Petitionsausschuss greift die Initiative des Petenten auf und bittet das Bildungsministerium, seine Anregung über die kommunalen Spitzenverbände an die Schulträger weiterzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Thema der Friedenserziehung bereits seit langem Eingang in den schleswig-holsteinischen Unterricht gefunden hat. Dies findet seinen Niederschlag nicht nur in Lehrplänen, sondern speziell in vom Bildungsministerium hierzu herausgegebenen Anregungen für Schule und Unterricht, zu denen unter anderem der Arbeitskreis „Friedenserziehung“ des Volksbundes deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. einen konkreten Beitrag zur Nutzung der Lehrpläne auch unter friedenspädagogischen Gesichtspunkten geleistet hat. Die Anregungen geben vielfältige Impulse für eine anschauliche, die Schüler ansprechende und lebendige Auseinandersetzung mit dem Thema Friedenserziehung und als Teil hiervon mit dem Nationalsozialismus.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zum Anlass, das Bildungsministerium zu bitten, die Anregungen für Schule und Unterricht in den Schulen noch einmal in Erinnerung zu bringen.</p> <p>Er stellt dem Petenten die Unterlagen zur näheren Information zur Verfügung.</p>
4	L2123-18/8 Dithmarschen Schulwesen; Notengebung	<p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass ein Zeugnis ihres Sohnes korrigiert wird. Dieses sei fehlerhaft und entspreche nicht den schulgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Aufstiegens nach Jahrgangsstufen. Sie verweist dabei auf eine Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2009.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/54 Kiel Schulwesen; Ausschulung/Versetzung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Dieses hat eine eingehende Prüfung der Angelegenheit durch die Schulaufsicht und das Schulrechtsreferat des Bildungsministeriums veranlasst.</p> <p>Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass das Vorgehen der Zeugniskonferenz nicht zu beanstanden sei. Auch die Leistungsbeurteilung beruhe nicht auf sachfremden Erwägungen und sei korrekt erfolgt. Wegen der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage sei die Frage nach einer möglichen Versetzung aufgrund des Notenstandes in der Konferenz nicht zu stellen gewesen. Die entsprechende Verordnung habe eine Versetzung ohne jede Einschränkung vorgesehen. Über eine Wiederholung habe in der Konferenz nicht diskutiert werden können, da kein diesbezüglicher Antrag der Eltern vorgelegen habe. Da die Übergangsvorschriften für den Bildungsgang G9 bereits im Vorjahr ausgelaufen gewesen seien, habe es die Möglichkeit einer Versetzung unter „Bedingungen“ nicht mehr gegeben.</p> <p>Das Bildungsministerium bestätigt, dass das Zeugnis, wie von der Petentin kritisiert, versehentlich fälschlicherweise auf das Datum des Abgangszeugnisses datiert worden sei. Der Ausschuss begrüßt, dass die Schule das bislang von den Eltern noch nicht in Anspruch genommene Angebot, ein neues Zeugnis auszustellen und im Tausch gegen das Zeugnis mit dem falschen Datum zu ersetzen, weiter aufrechterhält.</p> <p>Zur näheren Information bezüglich der rechtlichen Grundlagen für das Vorgehen der Zeugniskonferenz stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin ist Rechtsanwältin. Sie setzt sich für eine Schülerin ein, die über Jahre hinweg häuslicher Gewalt ausgesetzt gewesen ist. Infolge der sehr belastenden Situation sei es zu unregelmäßigem Schulbesuch gekommen. Letztendlich sei nach einer Abmahnung die Nichtversetzung und Entlassung aus der Schule erfolgt. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich angesichts der besonderen Situation der Schülerin dafür einzusetzen, dass sie die Schule weiter besuchen darf, um so die Voraussetzungen für das von ihr angestrebte Studium zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist im Rahmen der Prüfung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft eingeholten Stellungnahme sowie der Sach- und Rechtslage zu der Überzeugung gelangt, dass die Entscheidung der Schule zur Entlassung der Petitionsbegünstigten aus der Schule rechtlich nicht zu beanstanden ist. Auch mit dem Bildungsministerium und dem Schulleiter geführte Gespräche haben zu keinem anderen Ergebnis geführt. Da die Schülerin angesichts ihrer häuslichen Situation bereits im vorherigen Schuljahr die Chance erhalten hat, die Eingangsklasse zu wiederholen, kann der Petitionsausschuss nachvoll-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziehen, dass aufgrund des andauernden unregelmäßigen Schulbesuches der Petitionsbegünstigten die Klassenkonferenz auch mit Blick auf andere Schüler die Nichtversetzung und Entlassung beschlossen hat.

Gleichwohl hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Ursachen für die Fehlzeiten der Schülerin in ihren traumatischen Erfahrungen und den daraus resultierenden Lebensumständen liegen. In enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium ist es dank dessen Kooperationsbereitschaft und Engagement gelungen, die Schülerin zeitnah an eine andere Schule zu vermitteln, sodass sie ohne zeitlichen Verlust ihre schulische Ausbildung fortsetzen kann.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petition zwar nicht direkt abgeholfen werden, jedoch eine für die Schülerin positive Lösung gefunden werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

1	L143-17/1482 Niedersachsen Polizei; polizeilicher Einsatz, Tierschutz	Mit zwölf Petitionen wird hauptsächlich die Vorgehensweise von Polizeibeamten und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gerügt. Anlass der Beschwerde ist ein Vorfall, in dessen Verlauf ein Mädchen von zwei Hunden ihrer Mutter erheblich an den Armen verletzt wurde. Während der anschließenden Verfolgung der unkontrolliert herumlaufenden Hunde durch die herbeigerufenen Einsatzkräfte wurde ein Hund von der Polizei erschossen, der andere von einem Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr tödlich überrollt. Die Petenten sind der Ansicht, dass die Einsatzkräfte die Hunde willkürlich unter Missachtung der Tierschutzvorschriften getötet hätten. Anschließend habe die Pressestelle der Polizei subjektiv und unter Bezugnahme auf Falschaussagen berichtet. Die in diesem Zusammenhang erstatteten Strafanzeigen und erhobenen Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden seien von der Staatsanwaltschaft und den übergeordneten Behörden unter Beugung des Rechts zur Strafvereitelung zugunsten der Einsatzkräfte abgewiesen worden. Weil die Petenten vermuten, dass dieser Vorfall typisch für die Missachtung von Tierschutzvorschriften durch die Polizei und Verwaltungsbehörden sei, bitten sie den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.
2	L143-17/1594	
3	L143-17/1597	
4	L143-17/1621	
5	L143-17/1622	
6	L143-17/1623	
7	L143-17/1624	
8	L143-17/1625	
9	L143-17/1626	
10	L143-17/1632	
11	L143-17/1687	
12	L143-17/1691	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die zwölf weitgehend inhaltsgleichen Petitionen, die sich gegen das Handeln von Polizei, Freiwilliger Feuerwehr und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Tötung von zwei Hunden wenden, zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung. Zu dem Vorbringen der Petenten hat der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen des Innenministeriums sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und der Landrätin des Kreises Segeberg eingeholt.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss der massiven und weitgehend unsachlich vorgetragenen Kritik der Petenten an dem Handeln der Einsatzkräfte nicht folgen. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich in diesem Kontext ebenso wenig ergeben wie hinsichtlich der Bearbeitung der verschiedenen Fach- beziehungsweise Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen.

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz hat der Ausschuss nicht festgestellt. Er teilt die Auffassung des Innen- sowie des Justizministeriums, dass die Tötung der Hunde aufgrund der Gesamtschau der vor Ort vorgefundenen Umstände gerechtfertigt war. Anhaltspunkte für Willkür haben sich in keinem Punkt ergeben. Aufgrund der zum Zeitpunkt des Handelns vorliegenden Informationen mussten von den Einsatzkräften unverzüglich Entscheidungen zur Gefahrenabwehr getroffen werden, als die beiden keineswegs friedlich aussehenden Hunde, die ein Mädchen bereits gebissen hatten, unkontrolliert und mit großflächigen Blutanhaftungen bedeckt in der Nähe eines Kinderspielplatzes und einer Schule durch das Dorf liefen. Unbeteiligte Menschen waren gleichzeitig dort unterwegs.

Der Generalstaatsanwalt führt hierzu aus, dass die Behauptung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p> tung der während des Beißvorfalls selbst nicht anwesenden Hundehalterin, die Einsatzkräfte der Feuerwehr hätten bei ihrem Eintreffen zwei friedliche Hunde vorgefunden, nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht haltbar ist. Zeugenaussagen zufolge seien die beiden Hunde beim Eintreffen der Feuerwehr tatsächlich weiter hoch aggressiv gewesen und hätten fortwährend intensiv gekämpft. Ungeachtet dessen sei letztlich für die rechtliche Beurteilung wesentlich gewesen, dass die Hunde jedenfalls zum maßgebenden Zeitpunkt der Tötung nicht unter Kontrolle zu bringen gewesen seien. Die Tötung eines Hundes durch die Polizei war die einzige zu Gebote stehende Maßnahme, die Gefahrenlage sicher zu beseitigen. Der von den Petenten angeführte Vorschlag, die Beruhigung der Hunde abzuwarten, wäre zur Beseitigung der Gefahrensituation gänzlich ungeeignet gewesen. Hinsichtlich des anderen getöteten Hundes wird gegenüber dem Petitionsausschuss glaubhaft dargelegt, dass dieser aus einer Böschung heraus vor das Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr gelaufen und überfahren worden ist. Dass die Besatzung keine Möglichkeit gehabt hat, plötzlich auszuweichen, erscheint dem Petitionsausschuss angesichts eines zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs von 15 t verständlich. Eine Tötungsabsicht vermag der Ausschuss in dem Vorfall nicht zu erkennen. Bezüglich der Vorwürfe gegen die Berichterstattung der Pressestelle der Polizei stimmt der Ausschuss dem Innenministerium zu, dass sich die dortigen Auskünfte streng am Erkenntnisstand der Polizei orientierten und die Maßnahmen sachlich erläutern haben. Soweit die Bearbeitung von Strafanzeigen kritisiert wird, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese an die Staatsanwaltschaft Kiel abgegeben wurden. Die gegen die Verfahrenseinstellungen gerichteten Beschwerden wurden vom Generalstaatsanwalt als unbegründet zurückgewiesen, was der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis seiner Prüfungen ebenfalls nicht beanstanden kann. Abschließend weist der Petitionsausschuss die hauptsächlich durch die Hundehalterin im Internet im Zusammenhang mit dem Vorfall verbreiteten falschen, unsachlichen und die Einsatzkräfte diffamierenden Darlegungen ausdrücklich zurück. </p>
13	L143-17/1667 Rendsburg-Eckernförde Polizei; Verkehrskontrolle	<p> Der Petent beschwert sich über eine nächtliche, für ihn willkürlich durchgeführte Verkehrskontrolle und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Zum Hergang führt er aus, zwei schwarze Gestalten seien plötzlich neben seinem Fahrzeug aufgetaucht, als er gehalten habe, um seine Begleiterin aussteigen zu lassen. Sie hätten behauptet, eine Verkehrskontrolle durchzuführen, hätten diese ihm jedoch gegenüber nicht näher begründen können. Er und seine Begleiterin hätten einen großen Schrecken bekommen, gerade weil er sich keiner Verkehrsordnungswidrigkeit bewusst gewesen sei. </p> <p> Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten ge- </p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schilderten Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen im Zusammenhang mit der vom Petenten kritisierten Verkehrskontrolle ergeben.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, die Ermächtigung für Verkehrskontrollen durch die Polizei ergebe sich aus § 36 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung. Danach dürften Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten könne durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte gegeben werden. Die Verkehrsteilnehmer hätten diese Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.</p> <p>Damit sehe der Bundesgesetzgeber allgemeine Verkehrskontrollen ohne offensichtlichen oder konkreten Anlass ausdrücklich vor. Allgemeine Verkehrskontrollen dienten dazu, auch ohne dass Fahrzeug oder Fahrzeugführer auffällig geworden seien, durch genauere Nachschau auszuschließen, dass sich Fahrzeugführer oder Fahrzeug in einem verkehrswidrigen Zustand befinden. Für den Petitionsausschuss ist es deshalb ebenso wie für das Innenministerium nicht nachvollziehbar, dass der Petent im vorliegenden Fall von einem „polizeilichen Willkürakt“ spricht, zumal der Petent selbst bestätigt, dass er das Signal „Stopp Polizei“ zwar gesehen, es jedoch nicht auf sich bezogen habe.</p> <p>Zum Verlauf der Kontrolle berichtet das Innenministerium, dass nachdem der Petent sein Fahrzeug angehalten habe, die Polizeibeamten ihren Funkstreifenwagen hinter seinem Fahrzeug gestoppt und sich dem Fahrzeug unter Beachtung der Eigensicherungsvorschriften von links und rechts genähert hätten. Dabei hätten sie die blaue Polizeidienstkleidung getragen und seien eindeutig als Polizeibeamte zu erkennen gewesen. Die routinemäßige Kontrolle sei schließlich ohne Beanstandungen beendet worden.</p> <p>Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten der kritisierten Polizeibeamten haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p>
14	<p>L143-17/1693 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten; Namensänderung</p>	<p>Die Petentin möchte dringend eine Änderung des Nachnamens ihrer Kinder in den von ihr nach der Scheidung vom Kindsvater wieder angenommenen Geburtsnamen erreichen. Weil sie ihren Vater ablehnten, sei eine weitere Beibehaltung seines Namens für die Kinder unzumutbar. Die Petentin beklagt, dass das zuständige Ordnungsamt das Namensänderungsverfahren seit fünf Jahren willkürlich verschleppe, und bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung und rechtliche Prüfung. Den Kindern sollten weitere für sie belastende Gerichts- und Behördentermine erspart bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Namensänderung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>erstmalig nach der Scheidung der Ehe im Jahr 2008 beantragt worden sei. Das Verfahren habe nicht abgeschlossen werden können, weil die Petentin nicht alle erforderlichen Unterlagen beigebracht habe. Nach der Übertragung des alleinigen Sorgerechts für die Kinder im Jahr 2011 sei die Namensänderung erneut beantragt worden. Die Petentin sei nunmehr als gesetzliche Vertreterin der Kinder auch allein antragsberechtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sowohl der nicht sorgeberechtigte Vater als auch die minderjährigen Kinder im Namensänderungsverfahren zu hören sind. Das Innenministerium weist darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Namensänderung für das Kindeswohl erforderlich sein müsse, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Vater mit der Namensänderung nicht einverstanden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann daher nicht beanstanden, dass die Namensänderungsbehörde aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben im Zuge der weiteren Sachverhaltsaufklärung die Anhörung der beiden älteren Kinder beabsichtigt beziehungsweise durchgeführt hat. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass die erneute Anhörung der Kinder über das Sorgerechtsverfahren hinaus auch der Berücksichtigung ihrer wachsenden Eigenständigkeit dient und daher gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin und ihrer Kinder auf Namensänderung nachvollziehen. Er empfiehlt der Namensänderungsbehörde, zügig unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder über den Antrag zu entscheiden. Das Innenministerium wird gebeten, der Namensänderungsbehörde eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweispflicht für die Kinder weist das Innenministerium darauf hin, dass Personalausweise unabhängig von dem laufenden Namensänderungsverfahren beantragt und auf die derzeit geltenden Namen ausgestellt werden können. Allerdings müssten diese nach gegebenenfalls erfolgter Namensänderung neu beantragt werden.</p>
15	<p>L2122-18/3 Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung</p>	<p>Stellvertretend für eine Bürgerinitiative erhebt der Petent wiederholt Bedenken hinsichtlich der gemeindlichen Bauleitplanung im Zusammenhang mit einem Sondergebiet Logistik/Spedition und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Die Anwohner wollen die Errichtung und Verlängerung von Lärmschutzwällen erreichen, um die von ihnen befürchteten Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen zu verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Gemeinde Handewitt geprüft und beraten.</p> <p>Die Gemeinde Handewitt stellt die Bauleitpläne im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung auf. Dem Petitionsaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss ist eine Einflussnahme auf die planerischen Inhalte der gemeindlichen Bauleitplanung verwehrt. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Ausschuss im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der Ermittlungen nicht ergeben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht erfolgt ist. Das Ergebnis der Prüfung des Innenministeriums bezüglich der Flächennutzungsplanänderung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 34 beabsichtige, einen Bebauungsplan für den westlich gelegenen Bereich aufzustellen, in dem dann eventuell notwendige schalltechnische sowie städtebauliche und optische Abgrenzungen vorgenommen werden könnten. Dieses Vorgehen sei im Rahmen eines Planungsgesprächs mit dem Innenministerium abgesprachen worden.

Hinsichtlich der mit der Petition angemahnten Darstellung des Lärmschutzwalls im Bereich Alter Güterbahnhof berichtet das Innenministerium, dass das von der Gemeinde beauftragte Schallgutachten im Entwurf beabsichtige, eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691/5/ im Plangebiet durchzuführen. Bei der Berechnung der Emissionskontingente sei die abschirmende Wirkung der dargestellten geplanten 3,50 m hohen Wälle an der Ost- und Nordwestgrenze nicht berücksichtigt worden. Somit seien die dargestellten Wälle im Rahmen der Emissionskontingentierung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Wallanlagen stellt das Innenministerium fest, dass diese vor dem Hintergrund der Inhalte des angesprochenen Schallgutachtens zu prüfen sei. Die Erforderlichkeit beziehungsweise die Ausführung wäre gegebenenfalls durch die untere Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg zu prüfen.

Dem Petenten wird zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume

- 1 **L143-17/1599**
Nordfriesland
Kommunale Angelegenheiten;
Anschluss- und Benutzungszwang

Die Petentin möchte erreichen, dass die Stadt Rechtsanwaltskosten sowie die Kosten für den nachträglichen Anschluss von Fallrohren auf ihrem Grundstück an die öffentliche Regenwasserkanalisation übernimmt. Sie ist der Meinung, dass die Stadt für die Auslagen in Höhe von rund 6.000 Euro aufkommen müsse, weil die Abnahme des Leitungsanschlusses an die öffentliche Regenwasserkanalisation satzungswidrig und entgegen dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht oder unsachgemäß erfolgt sei. Der Versuch eines außergerichtlichen Vergleichs mit dem Voreigentümer und Bauherren des Hauses sei gescheitert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Petentin nicht behilflich sein zu können. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Zahlungsverpflichtung der Stadt Niebüll hinsichtlich der nachträglich durch den unsachgemäßen Anschluss der Fallrohre entstandenen Kosten ersichtlich.

Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft hat.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Stadt Niebüll im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und diese durch Satzung regelt. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass er im Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns beschränkt ist. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen darf der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang nicht prüfen. Rechtsfehler hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Das Umweltministerium bestätigt, dass nach der Abwassersatzung der Stadt Niebüll der Eigentümer eines bebauten Grundstücks verpflichtet ist, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen. Für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf seinem Grundstück ist allein er verantwortlich. So haftet der Eigentümer für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen.

Hinsichtlich der von der Petentin angeführten Abnahmeverpflichtung der Stadt regelt § 9 Abs. 4 der Abwassersatzung, dass alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürften, durch die Stadt abzunehmen seien. Der Umfang dieser Abnahmen sei jedoch nicht festgelegt und liege allein im Verantwortungsbereich der Stadt.

Das Umweltministerium betont in diesem Zusammenhang, dass die Überprüfung der Herstellung und des Anschlusses der Regenwasserleitungen an die öffentliche Kanalisation in Schleswig-Holstein von den Gemeinden sehr unterschiedlich überwacht werde. In der Stadt Niebüll erfolge die Kontrolle

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/1716 Schleswig-Flensburg Naturschutz; Biosphärenreservat-Erweiterung	<p>des korrekten Anschlusses an das Regenwassernetz durch Besichtigung des Anschlusses am Übergabeschacht. Der Leitungsverlauf und der Anschluss der einzelnen Entwässerungsröhre auf den Grundstücken würden nicht durch die Gemeinde überprüft. Die Stadt habe im Falle des Grundstücks der Petentin demnach satzungsgemäß gehandelt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass allein die Petentin als Anschlussnehmerin beziehungsweise vorangehend der Vorbesitzer für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich ist beziehungsweise war.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass er der Petentin nicht behilflich sein kann.</p> <p>Der Petent regt an, das Biosphärenreservat Schaalsee um den Ratzeburger See und die Wakenitz zu erweitern. Ziel dieses Großschutzgebietes solle der Schutz der ökologisch wertvollen Bereiche sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Eingabe des Petenten eine Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingeholt und seinen Vorschlag anschließend beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl das deutsche MAB-Komitee (Man and Biosphere-Programm der UNESCO), das für die deutschen Biosphärenreservate zuständig ist, als auch das Umweltministerium eine Erweiterung des bereits auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Biosphärenreservates um den schleswig-holsteinischen Teil der Schaalsee-Region begrüßen würden. Dieser Bewertung schließt sich der Petitionsausschuss ausdrücklich an, sieht jedoch derzeit keine Möglichkeit der Umsetzung.</p> <p>Das Umweltministerium macht darauf aufmerksam, dass die Einrichtung eines derartigen Gebietes von der Bevölkerung in der Region gewollt und getragen werden müsse. Dies sei bislang nicht der Fall, sodass entsprechende Aktivitäten nicht erfolversprechend seien. Die wertvollsten Bereiche seien allerdings heute schon in zehn Naturschutzgebieten naturschutzrechtlich gesichert, und weitere Naturschutzgebiete seien in Planung.</p> <p>Für weitergehende Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss daher keinen Raum.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-17/1566**
Kiel
Arbeits- und Tarifrecht,
Lohnsteuerpauschalierung

Die Petentin, die seit Januar 2011 einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) im Landesdienst nachgeht, möchte die pauschalierte Versteuerung ihres Arbeitsentgeltes erreichen. Sie beanstandet, dass die Personalstelle die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verlangt habe. Da sie sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinde, befinde sich ihre erste Steuerkarte bei ihrem kommunalen Hauptarbeitgeber, sodass sie eine zweite Steuerkarte mit der Steuerklasse VI habe beantragen und vorlegen müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petentin abzugeben. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer sehr ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzministeriums nicht zu beanstanden. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die freie Wahl, ob er bei der Versteuerung des Arbeitsentgeltes aus geringfügigen Beschäftigungen die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Abgabe einer vorgelegten Lohnsteuerkarte erhebt, die Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz von zwei Prozent des Arbeitsentgeltes erhebt, ohne die Steuer auf den Beschäftigten abzuwälzen (§ 40 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz), oder die Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz von zwei Prozent des Arbeitsentgeltes erhebt und die Steuer arbeitsvertraglich auf den Beschäftigten abwälzt (§ 40 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz).

Das Finanzministerium weist zutreffend darauf hin, dass ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Pauschalierung der Lohnsteuer oder eine Wahlmöglichkeit nicht besteht.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2011 hat das Finanzministerium der Petentin dargelegt, dass aus sozial- und beschäftigungspolitischen Gründen von der Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen Abstand genommen wird. Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass der öffentliche Arbeitgeber in Schleswig-Holstein keine Beschäftigungsverhältnisse begründen will, die die sozialversicherungspflichtige Grenze unterschreiten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber diesem Willen eine so große Bedeutung beigemessen hat, dass er dies gesetzlich verankert hat. § 12 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz) verordnet, dass solche Beschäftigungsverhältnisse nicht begründet werden dürfen.

Der Petitionsausschuss kann in der Vorgehensweise des Finanzministeriums eine unzulässige Benachteiligung der Petentin im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder die Verletzung der Fürsorgepflicht nicht erkennen.

Er weist darauf hin, dass es Ziel einer Altersteilzeitvereinbarung ist, älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/1655 Ostholstein Steuerwesen; Umsatz- und Lotteriesteuer	<p>Reduzierung der Arbeitszeit oder eine vorzeitige Beendigung der aktiven Tätigkeit einen gleitenden und frühzeitigen Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen, mit der Folge, dass sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Der in der Petition dargelegten Auffassung der Petentin kann sich der Ausschuss nicht anschließen. Er sieht keinen Anlass, dem Finanzministerium eine Änderung der Erlasslage zu empfehlen. Von einer Weiterleitung der Stellungnahme des Finanzministeriums nimmt der Petitionsausschuss Abstand.</p> <p>Der Petent nimmt einen Presseartikel zum Anlass, sich in einer Steuersache an den Petitionsausschuss zu wenden. Dem Artikel zufolge habe die von der Petition Begünstigte eine Verlosung zugunsten eines gemeinnützigen Vereins mit einem Gesamterlös von rund 35.000 € durchgeführt, mit dem Versäumnis, diese vorher anzumelden. Das Finanzamt fordere 15.000 € an Umsatz- und Lotteriesteuer, die die Steuerpflichtige selbst aufbringen müsse, da sie gegenüber den Losverkäufern angegeben habe, die kompletten Einnahmen und nicht nur den reinen Gewinn zu spenden. Der Petent setzt sich für eine Reduzierung der Steuerforderung ein, da diese seines Erachtens eine besondere Härte für die Steuerpflichtige bedeute.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Im Ergebnis kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.</p> <p>Gegenstand der Petition ist eine Steuersache. Eine Einwilligung zur Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse der von der Petition Begünstigten liegt im Petitionsverfahren nicht vor. Diese kann nach der Lage des Falles auch nicht zweifelsfrei unterstellt werden. Das Finanzministerium hat daher mit Blick auf das Steuergeheimnis mit der Bitte um Verständnis davon abgesehen, zu dem in dem der Petition beigelegten Presseartikel geschilderten Steuerfall inhaltlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Dieses kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden. Zureichende Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der Finanzverwaltung sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es der Petitionsbegünstigten freisteht, sich persönlich in der vorgetragenen Angelegenheit an den Petitionsausschuss zu wenden.</p>
3	L141-17/1678 Flensburg Beamtenrecht; Elternzeit	<p>Der Petent führt aus, seine Ehefrau sei Landesbeamtin und gehe zum 1. August 2012 in den Mutterschutz. Er habe die Auskunft erhalten, dass bis Ende Juli 2012 unausgeschöpfte Urlaubsansprüche nicht über den Ablauf der geplanten Elternzeit hinaus übertragen werden könnten und daher spätestens nach dem 31. Dezember 2013 verfallen würden. Die Geschäftsstelle des Finanzamtes Flensburg habe zur Begründung angeführt, dass die Regelung des § 17 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) für Landesbeamte nicht vollständig übernommen worden sei. Für den Petenten sei nicht nachvollziehbar, warum Beamte gegenüber allen anderen Arbeitnehmern in Schleswig-Holstein benachteiligt wür-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

den.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit im Sinne des Petenten erledigt hat, und schließt das Petitionsverfahren damit ab.

- 4 **L141-17/1685**
Segeberg
Steuerwesen;
Einkommensteuer; Stundung

Die Petenten führen aus, das für sie zuständige Finanzamt habe eine Steuerschuld in Höhe von circa 300.000 € für einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt. Die momentanen Schulden von etwa 1,1 Mio € seien größtenteils durch eine am Ende des Jahres 2014 fällige Lebensversicherung getilgt, sodass sie dann wieder kreditwürdig seien und die Steuerschulden begleichen könnten. Die Petenten begehren zur Vermeidung der Veräußerung ihrer Immobilien eine Stundung der Steuerschuld.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von den Petenten vorgetragenen Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde festgestellt, dass seitens der Petenten beim Finanzamt Neumünster noch kein Antrag auf Stundung der rückständigen Steueransprüche gestellt wurde. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass einer Petition stets ein Handeln oder Untätigsein der Exekutive zugrunde liegen muss, soweit nicht ein Handeln des Landtages selbst angeregt oder beanstandet wird. Erst die Entscheidung der Behörde beziehungsweise deren Untätigsein kann vom Petitionsausschuss zum Gegenstand seiner Prüfungen gemacht werden. Ferner kann eine Entscheidung des Petitionsausschusses eine Entscheidung der Behörde nicht ersetzen oder dieser vorgreifen.

Das Finanzministerium hat das Finanzamt angewiesen, das der Petition zugrunde liegende Schreiben als Antrag auf Stundung der rückständigen Steueransprüche umzudeuten und über den Antrag in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Petitionsausschuss hat die zwischenzeitlich ergangene ablehnende Entscheidung des Finanzamtes vom 16. Juli 2012 zur Kenntnis genommen. Laut Bescheid haben die Petenten die im Rahmen der Prüfung einer Stundung der Steuerschuld die am 16. Mai 2012 und 28. Juni 2012 übersandten Fragebögen nicht zurückgesandt. Das Finanzamt weist zu Recht darauf hin, dass die mit der Petition dargelegten Angaben der Petenten zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht ausreichen, um eine Stundungsentscheidung in ihrem Sinne zu begründen.

Das Finanzamt hebt hervor, dass laut eines Fragebogens aus dem Jahre 2009 Immobilienwerte von circa 3.150.000 € bestanden hätten beziehungsweise bestünden, denen Grundstücksbelastungen von circa 1.020.000 € gegenüberstünden. Grundstücke in drei Gemeinden seien danach zudem schuldenfrei und würden somit auch einer Kreditaufnahme zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, dem Finanzamt Neumünster zu empfehlen, die getroffene

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-18/89 Nordfriesland Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>ablehnende Stundungsentscheidung aufzuheben und den Petenten eine Stundung der Steuerschulden bis Mitte 2014 zu gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass den Petenten die Möglichkeit offensteht, beim Finanzamt jederzeit unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen neuen Stundungsantrag zu stellen.</p> <p>Der Petent führt aus, dass eine Insolvenzverwaltung die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2008 vorgenommen habe. Aufgrund der unzutreffenden Angaben der Insolvenzverwaltung seien fehlerhafte Steuerbescheide ergangen, die er nicht zur Kenntnis erhalten habe. Zwischenzeitlich sei rückwirkend für die Jahre 2004 bis 2008 eine gemeinsame Veranlagung mit seiner Ehefrau unter Änderung der Steuerbescheide vorgenommen worden. Da der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 bestandskräftig sei, habe diesbezüglich eine Änderung nicht mehr erfolgen können. Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung der Steuerschuld.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes das Verfahren gegen den Petenten eingestellt hat.</p> <p>Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt. Der Petitionsausschuss schließt das Verfahren nach Rücknahme der Petition ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

- 1 **L146-17/1359**
Dithmarschen
Gesundheitswesen;
medizinische Versorgung

Die Petition hat zum Ziel, dass im Westküstenklinikum in Heide für die Zeiten nach dem Ende der Sprechstunden der niedergelassenen Hals-Nasen-Ohren-Ärzte sowie am Wochenende ein ärztlicher Notdienst oder zumindest ein zeitnah zur Verfügung stehender Bereitschaftsdienst eingerichtet wird. Die für eine angemessene Versorgung notwendigen Geräte müssten vorhanden sein. Darüber hinaus spricht sich die Petentin dafür aus, dass Abtreibungen nicht über Krankenversicherungen, sondern aus Steuergeldern finanziert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.

Das von ihm beteiligte Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat die Angelegenheit geprüft und die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, die Ärztekammer Schleswig-Holstein und die Geschäftsführung des Westküstenklinikums Heide seinerseits um Stellungnahme gebeten. Die Kassenärztliche Vereinigung hat sich daraufhin mit einem Antwortschreiben direkt an die Petentin, die Ärztekammer und die Geschäftsführung des Westküstenklinikums Heide gewandt. Das Sozialministerium schließt sich der Bewertung der Angelegenheit durch den Notdienstbeauftragten des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung an.

Aus dem genannten Schreiben wird ersichtlich, dass mit den gleichmäßig über das Land verteilten Anlaufpraxen, der gebotenen Möglichkeit von ärztlichen Fahrdiensten und Hausbesuchen sowie dem zusätzlich eingerichteten Bereitschaftsdienst eine fachärztliche Versorgung grundsätzlich sichergestellt sei. Diese werde noch ergänzt durch die über einen gesonderten Vertrag geregelte Behandlung gefährlicher akuter Blutungen oder Fremdkörper im Hals-Nasen-Ohren-Bereich durch entsprechende Belegärzte am Westküstenklinikum Heide.

Hinsichtlich der von der Petentin benannten, aber nicht ausreichend konkretisierten Vorfälle kann der Petitionsausschuss ebenso wie die von ihm beteiligten Stellen keine individuelle Bewertung vornehmen. Eine Nachfrage bei der Petentin hinsichtlich einer Konkretisierung der Vorfälle und der Bitte um Vorlage der datenschutzrechtlich notwendigen Einverständniserklärung der Betroffenen zur Überprüfung der Vorwürfe führte zu keinem Ergebnis.

Bezüglich des Anliegens der Petentin, Schwangerschaftsabbrüche aus Steuergeldern zu finanzieren, verweist der Ausschuss darauf, dass bei gesetzlich Krankenversicherten ohnehin nur ein Teil der Kosten mit Krankenschein abgerechnet werde, nämlich die ärztliche Beratung vor dem Abbruch, ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff und gegebenenfalls die Behandlung aufgetretener Komplikationen. Die Kosten des eigentlichen Schwangerschaftsabbruchs würden von der Krankenkasse nicht übernommen.

Bei geringem Einkommen gebe es die Möglichkeit, einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-17/1362 Schleswig-Flensburg Aus- und Weiterbildung; Anerkennung als Bildungsinstitut	<p>Antrag auf Kostenübernahme durch das entsprechende Bundesland zu stellen. Nur bei ärztlich festgestellter „medizinischer“ oder „kriminologischer“ Indikation würden die Kosten vollständig von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Die Petentin möchte für ihr Institut die Anerkennung als Bildungsinstitut erreichen. Um relevante Informationen und einen Bescheid zu erhalten, gegen den sie Widerspruch einlegen könnte, habe sie sich vergeblich an verschiedene Ministerien gewandt. Der Sachverhalt sei jedoch nur vom damaligen Ministerium für Bildung und Kultur geprüft worden. Dieses habe die Unterlagen an das damalige Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit weitergeleitet, das jedoch keine Reaktion gezeigt habe. Ihre vielfachen Versuche, Kontakt aufzunehmen und Auskunft zu erhalten, seien gescheitert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des damaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass ihm das Finanzministerium den Antrag der Petentin auf Umsatzsteuerbefreiung für ihr Bildungsinstitut zugeleitet habe. Daraufhin sei ein ablehnender Bescheid an die Petentin ergangen, der darin begründet gewesen sei, dass die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung nicht erfüllt seien. Dass die Petentin zwei Monate später nach dem Stand der Bearbeitung gefragt habe, habe vermuten lassen, dass der vorherige Bescheid sie nicht erreicht habe. Nachdem ihr eine Kopie mit einem Hinweis auf das bereits ergangene Schreiben zugesandt worden sei, sei die Bearbeitung als abschließend angesehen worden. Inwieweit danach telefonischer Kontakt beziehungsweise E-Mail-Verkehr stattgefunden habe, könne angesichts des zeitlichen Abstandes nicht mehr ermittelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass bei der Petentin der Eindruck entstanden ist, dass ihr Antrag nicht bearbeitet worden sei. Jedoch kann er im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen ihrem Anliegen nicht förderlich sein.</p>
3	L146-17/1368 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen; Klinikhgiene	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet, soweit die Petition Landeskompetenzen berührt. Die Petentin beschwert sich über ärztliche Fehlbehandlung, mangelnde Hygiene in einer Rehabilitationsklinik, die verzögerte Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel im Anschluss eines operationsbedingten Aufenthalts in dieser sowie die mangelnde Transparenz bei der Abrechnung ärztlicher Leistungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/1629 Steinburg Psychiatrische Einrichtungen; Behandlung	<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Er befürwortet das Anliegen der Petentin nach mehr Transparenz bei ärztlichen Abrechnungen und bei Leistungserbringern von Heilmitteln. Daher begrüßt er, dass sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber mit diesen Themen befassen wird.</p> <p>Das Gesundheitsministerium teilt mit, dass es gegenüber den Krankenhäusern weder eine Fach- noch eine Rechtsaufsicht wahrnehme. Es gebe daher von seiner Seite keine Möglichkeit, bei Beschwerden von Patienten Abhilfe zu leisten beziehungsweise gegenüber den Krankenhäusern tätig zu werden. Die Petentin habe jedoch die Möglichkeit, sich an das Beschwerde- beziehungsweise Patientenmanagement oder an die Geschäftsführung der Klinik zu wenden. Auch berieten zahlreiche gesetzliche Krankenkassen ihre Versicherten bei Problemen im Zusammenhang mit Krankenhausbehandlungen. Als weiteren Ansprechpartner nennt das Ministerium die unabhängige Einrichtung des Patientenombudvereins in Schleswig-Holstein (Telefon: 01805 235383, www.ombudsmann-sh.de).</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er darüber hinaus der Petition im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht abhelfen kann.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde gegen die seiner Ansicht nach unangemessene Behandlung während seines stationären Aufenthalts im Psychiatrischen Krankenhaus Rickling. Er sei von einem Pfleger brutal zu seiner Station geschleift worden, obwohl er deutlich auf seine schlechte gesundheitliche Verfassung hingewiesen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten zum Anlass genommen, eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit einzuholen. Diese diene dem Petitionsausschuss neben den von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkten als Grundlage für seine Beratung.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass es der Beschwerde nachgegangen sei. Auf mehreren Ebenen sei geprüft worden, ob ein Fehlverhalten des vom Petenten beschwerten Mitarbeiters vorgelegen habe. Sowohl der zuständige Bereichsleiter als auch pflegerische und ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien dazu befragt worden. Die Gespräche hätten alle eine von der Sichtweise des Petenten abweichende Darstellung der Vorkommnisse ergeben.</p> <p>Der leitende Chefarzt bedauert, dass es offensichtlich zu einer erheblichen Irritation und Belastung des Petenten gekommen sei. Der Ausschuss begrüßt, dass das Gesprächsangebot des Chefarztes an den Petenten aufrechterhalten wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Chefarzt sein Bedauern auch dem Petenten gegenüber in einem Brief zum Ausdruck gebracht und ihm angeboten habe, ihn bei einem erneuten Aufenthalt in einem seinen von ihm beklagten körperlichen Einschränkungen entsprechenden Bereich unterzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Psychiatrie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

5	L146-17/1683 Lübeck Soziale Angelegenheit	<p>sche Krankenhaus Rickling auch weiterhin bemüht sein wird, Irritationen wie die von dem Petenten geschilderten zu vermeiden.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeithalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen die Rücknahme der Bewilligung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie gegen die Anrechnung seiner Rente auf die Grundsicherungsleistungen. Es werde nicht berücksichtigt, dass er Geld für seine Beerdigung ansparen müsse. Das Vorgehen der Sozialbehörde werte er als Mordversuch. Darüber hinaus beschwert er sich über die Ablehnung seiner Fahrzeug-Betriebskostenpauschale.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der von ihm beigebrachten Unterlagen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage beraten. Hierfür hat er eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beigezogen.</p> <p>Dieser ist zu entnehmen, dass die vom Petenten monierte Rücknahme der Bewilligung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen begrenzten Zeitraum betroffen habe. Sie sei vor dem Hintergrund vorgenommen worden, dass der Petent sich ein Heizkostenguthaben in Höhe von 800 Euro von seinem Vermieter habe auszahlen lassen. Da die Grundsicherung auch die Heizkostenvorauszahlung umfasse, sei dieser Betrag mit den dem Petenten zustehenden Grundsicherungsleistungen aufgerechnet worden. Insoweit sei der ergangene Bewilligungsbescheid zurückgenommen worden. Zwischenzeitlich sei diese Angelegenheit auf dem Weg der gerichtlichen Klärung.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Hinsichtlich der vom Petenten irrtümlich als rechtswidrig angesehenen Anrechnung der Rente auf die Grundsicherungsleistungen führt das Sozialministerium zu Recht aus, dass die Rente ein Einkommen darstelle, das gemäß § 82 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch voll auf den Sozialhilfeanspruch anzurechnen sei. Eine Minderung könne um die nach § 82 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch möglichen Absetzungen erfolgen. Die Rente des Petenten ist Einkommen, kein Vermögen. Das</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vom Petenten angeführte sogenannte „Schonvermögen“ bezieht sich auf Werte, über die eine Person zu Beginn der Bedarfszeit bereits verfügt. Es umfasst weder laufende Einnahmen noch dient es dem Vermögensaufbau.</p> <p>Das Sozialministerium betont, dass die Sorge des Petenten um seine Beerdigung unberechtigt sei, da der zuständige Sozialhilfeträger gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernehme, sollte kein Verwandter hierfür einstehen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck unter anderem hinsichtlich der gegen die Stadt Lübeck wegen „Mordversuchs“ gerichteten Strafanzeigen des Petenten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen habe, da keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftaten bestanden hätten. Auch das Justizministerium als Dienstaufsicht teile die Ansicht, dass hierin kein staatsanwaltliches Fehlverhalten zu sehen sei.</p> <p>Bezüglich der kritisierten Ablehnung der Fahrzeug-Betriebskostenpauschale erläutert das Sozialministerium, dass der Petent nach Ablehnung des entsprechenden Antrags und des darauf erfolgten Widerspruchs keine Rechtsmittel eingelegt habe, sodass der ablehnende Bescheid bestandskräftig sei. Über einen weiteren Antrag habe bislang nicht entschieden werden können, da der Petent für die Bescheidung notwendige Unterlagen nicht beigebracht habe. So fehle der Nachweis, dass er trotz vorliegender Pflegebedürftigkeit fähig sei, ein Kraftfahrzeug zu führen. Für das Jahr 2012 habe der Petent keinen neuen Antrag gestellt.</p> <p>An dieser Stelle stellt der Petitionsausschuss fest, dass das vom Petenten der Petition beigelegte hausärztliche Attest zwar aussagt, er sei wegen verminderter Leistungsfähigkeit und Gangstörung auf einen Personenkraftwagen zum Erhalt der Mobilität angewiesen. Als Nachweis seiner Fähigkeit zur Führung eines Kraftfahrzeugs ist dieses Attest auch nach Ansicht des Ausschusses nicht zu werten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner intensiven Prüfung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p>
6	<p>L146-17/1705 Kiel Soziale Angelegenheit; sozialtherapeutische Wohngruppen</p>	<p>Der Petent lebt in einer sozialtherapeutischen Wohngruppe. Mit seiner Petition wendet er sich gegen das Verhalten zweier namentlich genannter Mitarbeiter der zuständigen Einrichtung ihm gegenüber. Dieses habe zur Folge, dass seinerseits kein Vertrauen mehr in das Betreuungsverhältnis bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat, da mit dem Teamleiter der ihn betreuenden Einrichtung im Gespräch eine Einigung hinsichtlich des künftigen Umgangs miteinander erreicht worden sei.</p>
7	<p>L2123-18/38 Kiel Gesundheitswesen; Fachkliniken</p>	<p>Der Petent ist dem Petitionsausschuss aus diversen Petitionsverfahren bekannt, die er als Strafgefangener an den Petitionsausschuss gerichtet hat. Zum Zeitpunkt der aktuellen Petition befand er sich in einer Rehabilitationsklinik, um seine Drogensucht behandeln zu lassen. Er erhebt schwere Vorwür-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fe gegen die ihn behandelnde Ärztin, die ihm eine notwendige orthopädische Behandlung versagt habe. Dies habe zu starken Schmerzen und bleibenden Schäden geführt. Daher fordert er, der Ärztin ihre Zulassung zu entziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die von dem Petenten erhobenen schweren Vorwürfe gegen die Rehabilitationsklinik der Fachkliniken Nordfriesland nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie der Fachkliniken Nordfriesland.

Das Sozialministerium führt aus, dass die Rehabilitationskliniken nicht im Krankenhausplan des Landes aufgenommen seien. Es erfolge nur eine Konzessionierung nach § 30 Gewerbeordnung. Diese Einrichtungen unterlägen damit auch nicht dem Sicherstellungsauftrag, den Land und Kommunen für die stationäre Versorgung hätten. Die Rehabilitationskliniken schlossen Versorgungsverträge direkt mit den Kostenträgern ab, die den Umfang der Behandlung und Qualitätskriterien festlegten. Daher verweise das Fachreferat bei Beschwerden zu Rehabilitationskliniken regelmäßig an den jeweiligen Kostenträger.

Das Sozialministerium weist auf die Möglichkeit hin, sich an die Patientenombudsleute in Schleswig-Holstein zu wenden. Diese seien unabhängige Gesprächspartner bei möglichen Konflikten und bei Problemen mit Krankenhäusern, Krankenkassen und Apotheken und unterlägen keinerlei Weisungen oder Einflussnahme durch Dritte (Verein Patientenombudsleute S-H e.V. c/o Ärztekammer S-H, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 01805-235383, E-Mail: ombudsverein@eksh.org, www.ombudsmann-sh.de).

Aufgrund der gravierenden Vorwürfe des Petenten habe das für Krankenhäuser zuständige Fachreferat ausnahmsweise eine Stellungnahme der Rehabilitationsklinik angefordert. Diese dem Petitionsausschuss vorliegende Stellungnahme legt nachvollziehbar dar, dass die Anschuldigungen des Petenten nicht haltbar sind. Entgegen seinen Ausführungen sei er in der Zeit der Rehabilitationsbehandlung durchgehend angemessen orthopädisch untersucht und behandelt worden. Der Petent habe angegeben, hierdurch eine Linderung seiner Beschwerden erfahren zu haben. Das Vorgehen einer abgestuften Behandlung sei mit ihm besprochen und transparent gemacht worden. Er habe während der Behandlung keinen der massiven Vorwürfe erhoben. Leider habe sich der Petent nicht immer kooperativ gezeigt. Die empfohlenen rezeptierten Einlagen habe er sich nicht anpassen lassen. Darüber hinaus sei die Medikamenteneinnahme seinerseits trotz umfangreicher und immer wieder durchgeführter Aufklärung nicht regelmäßig erfolgt.

Auch die vom Petenten nicht näher konkretisierten Vorwürfe der Ausländerfeindlichkeit und Folter werden von der Fachklinik ausdrücklich zurückgewiesen. Darüber hinaus könnten vor dem geschilderten Hintergrund die Anschuldigungen gegen die beschwerte Ärztin nicht bestätigt werden. Die Behandlung des Petenten sei nicht allein durch die Fachärztin

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

für Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt, sondern – wie in der suchtspezifischen Rehabilitation üblich – durch das Team unter stetiger Miteinbeziehung des Oberarztes der Rehabilitation.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.